

Satzung des Beirates für Senior*innen und Menschen mit Behinderungen im Landkreis Harz

Auf der Grundlage der §§ 8, 45 Abs. 2 Ziffer 1 i.V.m. § 80 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Harz in seiner Sitzung am 21.09.2022 die Satzung des Beirates für Senior*innen und Menschen mit Behinderungen im Landkreis Harz beschlossen:

§ 1 Beirat für Senior*innen und Menschen mit Behinderungen (Senior*innen- und Behindertenbeirat)

Zur Verwirklichung der umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Senior*innen und Menschen mit Behinderungen sowie zur Wahrnehmung ihrer Interessen wird auf Grundlage des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt KVG LSA) ein Beirat für Senior*innen und Menschen mit Behinderungen (kurz: Senior*innen- und Behindertenbeirat) im Landkreis Harz gebildet.

Als Seniorinnen und Senioren werden Personen bezeichnet, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Zu den Menschen mit Behinderungen werden entsprechend des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen die Personen gezählt, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können (soziales Modell von Behinderung).

§ 2 Aufgaben

- (1) Aufgabe des Beirates für Senior*innen und Menschen mit Behinderungen ist, den Landrat und den Kreistag bei Angelegenheiten, die die Belange der behinderten sowie der älteren Einwohner*innen des Kreises berühren, zu beraten.
- (2) Der Beirat für Senior*innen und Menschen mit Behinderungen soll insbesondere:
 - aktiv zu einer senior*innen- und behindertengerechten Sozialpolitik beitragen
 - als Anlaufstelle für Senior*innen, Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige dienen
 - den Kontakt zu Senior*innen- und Behindertenorganisationen pflegen sowie deren Vernetzung fördern
 - regelmäßig gemeinsam mit der Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragten des Landkreises Harz den Landrat und den Kreistag über seine Arbeit informieren sowie eine enge Zusammenarbeit mit Landrat, Kreistag und seinen Ausschüssen pflegen. Dabei versteht sich der Beirat als Beratungsgremium. Mitglieder des Beirates können an den Sitzungen der Ausschüsse des Landkreises Harz teilnehmen und erhalten auf Wunsch zu ihren Belangen Rederecht.
- (3) Der Beirat für Senior*innen und Menschen mit Behinderungen erstellt spätestens zum Ende des ersten Quartals einen schriftlichen Bericht über seine Aktivitäten im Vorjahr.

§ 3 Mitglieder

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- a) 5 Vertreter*innen der Senior*innen
 - b) 5 Vertreter*innen der Menschen mit Behinderungen
 - c) der/ die Dezernent*in für Soziales
 - d) die Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte
- (2) Die im Kreistag vertretenen Fraktionen können je eine/n Vertreter*in als beratendes Mitglied in den Senior*innen- und Behindertenbeirat entsenden.
- (3) Das Örtliche Teilhabemanagement des Landkreises Harz entsendet ein beratendes Mitglied.

§ 4 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1b müssen Menschen mit anerkannten Behinderungen oder deren gesetzliche Vertreter*innen sein. Auf eine ausgewogene Berücksichtigung der verschiedenen Behinderungen ist zu achten.
- (2) Die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1a müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1a und 1b müssen ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Harz haben.

§ 5 Wahl, Entsendung und Berufung der Mitglieder

- (1) Interessierte können sich für eine Mitgliedschaft im Beirat für Senior*innen und Menschen mit Behinderungen bewerben.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder sowie eine gleiche Anzahl Ersatzmitglieder werden aus der Reihe der Bewerbungen nach einer Vorauswahl durch den Ausschuss für Gesundheit und Soziales des Kreistages zur Berufung durch den Kreistag vorgeschlagen.
- (3) Die beratenden Mitglieder nach § 3 Abs. 2 werden durch die Kreistagsfraktionen benannt.
- (4) Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages berufen. Bei Neuwahlen bleiben die Beiratsmitglieder so lange im Amt, bis die Berufung der neuen Mitglieder erfolgt.
- (5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird aus der Reihe der Ersatzmitglieder ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit berufen.
- (6) Auf eine paritätische Besetzung von Frauen und Männern ist zu achten.

§ 6 Vorsitz

- (1) Der Beirat für Senior*innen und Menschen mit Behinderungen wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende sowie dessen Stellvertretung.
- (2) Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, erstellt in Abstimmung mit der Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragten die Tagesordnung und leitet die Sitzungen.
- (3) Von jeder Sitzung des Beirates für Senior*innen und Menschen mit Behinderungen wird ein Ergebnisprotokoll erstellt.

§ 7 Sitzungen

- (1) Der Senior*innen- und Behindertenbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal pro Jahr zusammen.
- (2) Die Ladung der Mitglieder muss spätestens 10 Tage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch erfolgen.
- (3) Bei den Sitzungen des Beirats und seiner Arbeitskreise werden bei Bedarf Gebärdensprachdolmetscherinnen bzw. -dolmetscher oder andere behinderungsbedingt notwendige Kommunikationshilfen eingesetzt. Beiratsmitglieder mit Mobilitätseinschränkungen können einen Fahrdienst in Anspruch nehmen. Die Kosten hierfür werden vom Landkreis getragen.
- (4) Die Sitzungen finden grundsätzlich öffentlich statt. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 8 Rechte des Beirates

- (1) Der Beirat hat das Recht, sich mit Anträgen und Anfragen an die Verwaltung und mit Anregungen und Empfehlungen an den Kreistag zu wenden.
- (2) In wesentlichen Fragen, die den Aufgabenbereich des Beirates betreffen, soll vor einer Beschlussfassung durch den Kreistag oder einen seiner Ausschüsse dem Senioren- und Behindertenbeirat unter Beifügung entscheidungserheblicher Informationen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 9 Arbeitsgruppen

- (1) Der Senioren- und Behindertenbeirat kann themenspezifische Arbeitsgruppen bilden. Mitglieder in den Arbeitskreisen können auch Betroffene oder andere sachverständige Personen sein, die nicht Mitglied im Beirat sind.
- (2) Die Arbeitskreise können Beschlüsse des Senior*innen- und Behindertenbeirates vorbereiten.

§ 10 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Beirates für Senior*innen- und Menschen mit Behinderungen wird bei der Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragten des Landkreises Harz eingerichtet.

§ 11 Entschädigung

Die Mitglieder des Beirates für Senior*innen und Menschen mit Behinderungen erhalten auf Antrag Ersatz der ihnen bei der Ausübung ihrer Beiratstätigkeit entstandenen Fahrtkosten nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Halberstadt, den 22.09.2022

Balcerowski
Landrat

Bekannt gemacht im Harzer Kreisblatt Nr. 10 am 26.10.2022